

TOP 27:

Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWR HwV)

Drucksache: 12/16

I. Zum Inhalt

Mit der Verordnung erfolgt die rechtlich notwendige Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU im Bereich des Handwerksrechts in nationales Recht. Diese beinhaltet eine Änderung der europarechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch die Neufassung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung, die die bisher geltende Regelung ablöst.

Die Anerkennung handwerklicher Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, des EWR oder der Schweiz wird durch § 9 der Handwerksordnung in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung geregelt. Die Verordnung bestimmt die Voraussetzungen, nach denen in Deutschland Berufsqualifikationen im Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke (gem. Anlage A der HWO) anerkannt werden, die in den genannten Herkunftsländern erworben wurden. Im Einzelnen wird in der EU/EWR HwV geregelt, unter welchen Voraussetzungen und wie einem Antragsteller, der zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist, und unter welchen Voraussetzungen und wie einem Antragsteller, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk in Deutschland gestattet ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Kulturfragen und der Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat zudem, die Bundesregierung mit einer begleitenden EntschlieÙung zu bitten, zusätzlich zu den zuständigen Behörden der Herkunftsstaaten künftig auch die zuständigen inländischen Behörden in den sogenannten Vorwarnmechanismus einzubeziehen.

Die bisherige Regelung erfasse den gegenseitigen Informationsaustausch von deutschen Behörden nicht. Dies führe dazu, dass ausländische Behörden gegebenenfalls schneller als inländische Behörden über ein (teilweises) Berufsverbot informiert würden. Diese Schieflage gelte es zu vermeiden.